



Linz, 17.12.2024

Marktgemeinde Wolfern;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt "Brunnen 1 Oberwolfern";
a) Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung;
wasserrechtliche Bewilligung
b) Überprüfung des bestehenden Schutzgebietes
im Hinblick auf die geplante Konsenserhöhung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Marktgemeinde Wolfern um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung beim Brunnen 1 Oberwolfern.
Weiters soll das bestehende Schutzgebiet im Hinblick auf die beantragte Konsenserhöhung überprüft und erforderlichenfalls an den Stand der Technik angepasst werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Wolfern	
Datum: 23.01.2025	Zeit: 09:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde Wolforn betreibt neben drei weiteren Brunnen den Brunnen 1 Oberwolforn zur Gewinnung von Trinkwasser. Dieser Brunnen wurde in den 1970er Jahren errichtet und bewilligt. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde letztmalig mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 08.06.2017, AUWR-2014-77245/46-Gut/Vi, abgeändert. Mit diesem Bescheid wurde die Entnahmemenge auf 3 l/s bzw. 259,2 m³/Tag und 94.600 m³/a begrenzt, sowie das Schutzgebiet an den heutigen Stand der Technik angepasst.

Die Marktgemeinde Wolforn hat nunmehr unter Vorlage von Einreichunterlagen vom 13.05.2024 sowie Projektergänzungen vom 05.08.2024, erstellt durch die mjp ZT GmbH, Gmunden, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung beim Brunnen 1 auf dem Grundstück Nr. 430/3, KG Unterwolforn, auf **8 l/s bzw. 691,2 m³/d** angesucht, um im Notfall eine größere Menge an Trinkwasser aus dem Brunnen 1 fördern zu können.

Weiters wurde beantragt anstatt der bisher festgelegten Jahreskonsensmengen bei den Brunnen 1 (Bescheid AUWR-2014-77245/46 vom 08.06.2017) und Brunnen 4 (Bescheid AUWR-2019-542006/27-Pan/M vom 05.11.2020) einen Anlagengesamt-Jahreskonsens von 353.044 m³/a festzulegen.

Des Weiteren soll das bereits bestehende, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 08.06.2017, AUWR-2014-77245/46-Gut/Vi, festgesetzte Schutzgebiet, welches die Zonen I, II und III aufweist und grundsätzlich dem heutigen Stand der Technik entspricht, im Hinblick auf die geplante Konsenserhöhung überprüft und allenfalls an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Schutzgebietsausdehnungen mit den angeführten Zonen können den aufliegenden Planunterlagen samt Beschreibung entnommen werden.

Vom hydrogeologischen Amtssachverständigen wurde in seiner Stellungnahme im Vorprüfungsverfahren ausgeführt, dass – vorbehaltlich der Erkenntnisse aus der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung, sowie des im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung durchzuführenden Lokalaugenscheins - dem vom Bewilligungswerber eingereichten Schutzgebietsvorschlag, welcher die Beibehaltung des 3-zonigen Schutzgebietes in seiner derzeit bewilligten Form vorschlägt [Beibehaltung der festgelegten Schutzgebietsgrenzen samt Schutzgebietsauflagen (Verbote, Gebote, allgemeine Schutzanordnungen)], aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüberhinaus kann- nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt: „Brunnen 1 Oberwolforn“ GZ 190478-04, vom 13.05.2024 (inklusive Projektergänzungen vom 05.08.2024, GZ 7861), jeweils erstellt durch die mjp ZT GmbH, Gmunden;
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12832)• beim Marktgemeindefamt Wolforn nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07253-8255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10, 11-13, 21, 34, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Wolforn
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Wolfern, Kirchenplatz 5, 4493 Wolfern

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.